



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Masterstudiengang Musikpädagogik (2012)**

Vom 3. Juli 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Musikpädagogik vom 5. Oktober 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben.“

2. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird der Zusatz „(Anlage 2/Spalte 1)“ gestrichen.

b) In Nr. 8 werden die Worte „dem Modul zugewiesenen“ durch die Worte „nach Bestehen des Moduls zu vergebenden“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 werden die Worte „oder mehreren Modulen“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.

b) In Nr. 5 wird der Zusatz „(Anlage 2/Spalte 1)“ gestrichen.

c) In Nr. 10 wird nach dem Zusatz „(Anlage 2/Spalte 10)“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Es wird folgende neue Nr. 11 angefügt:

„11. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden erfasst.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 werden die Worte „Art der Modulprüfung oder Modulteilprüfung“ durch das Wort „Prüfungsart“ ersetzt.

bb) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Prüfungsdauer“ die Worte „bzw. der Prüfungsumfang“ ergänzt.

cc) In Nr. 10 wird nach dem Zusatz „(Anlage 2/Spalte 17)“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

- dd) Nr. 11 wird aufgehoben.
5. In § 10 Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 6 werden die Worte „und unbeschadet des Abs. 6“ gestrichen.
- b) In Abs. 9 wird das Wort „erworbenen“ durch das Wort „zugeordneten“ ersetzt.
7. In § 12 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „erzielten“ durch das Wort „zugeordneten“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
9. § 21 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Modulnoten“ der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende neue Nr. 3 angefügt:
- „3. in dem Pflichtmodul P 11 erzielten Modulnote;“
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.“
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Die Abs. 4 bis 7 werden zu den Abs. 3 bis 6.
- d) Der neue Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 Nr. 3 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 Nr. 5 wird das Wort „anzuerkennenden“ durch das Wort „anzurechnenden“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 Nr. 6 werden die Worte „anzuerkennenden Prüfungsleistungen“ durch die Worte „anzurechnenden Studien- und

Prüfungsleistungen“ ersetzt.

ee) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.“

11. In § 30 Abs. 1 wird das Wort „fremden“ durch das Wort „fremdem“ ersetzt.
12. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „beim Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden oder dem Prüfenden“ durch die Worte „bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden“ ersetzt.
13. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile zu der Lehrveranstaltung WP 1.1/I „Medien im musikpädagogischen Alltag“ wird in der Spalte 18 der Eintrag „3“ durch den Eintrag „(3)“ ersetzt.
 - b) In der Zeile zu der Lehrveranstaltung WP 2.1 „Einführung in Musikphysiologie und -medizin“ wird in der Spalte 18 der Eintrag „3“ durch den Eintrag „(3)“ ersetzt.
 - c) In der Zeile zu dem Modul WP 1/II „Musik und Medien“ wird in der Spalte 18 der Eintrag „9“ eingefügt.
 - d) In der Zeile zu der Lehrveranstaltung WP 1.1/II „Medien im musikpädagogischen Alltag“ wird in der Spalte 18 der Eintrag „3“ durch den Eintrag „(3)“ ersetzt.
 - e) In der Zeile zu der Lehrveranstaltung WP 1.2 „Musikjournalismus“ wird in der Spalte 18 der Eintrag „3“ durch den Eintrag „(3)“ ersetzt.
 - f) In der Zeile zu dem Modul WP 2/II „Instrumentalpädagogik“ wird in der Spalte 18 der Eintrag „9“ eingefügt.
 - g) In der Zeile zu der Lehrveranstaltung WP 2.2 „Psychologische Grundlagen des Musiklernens“ wird in der Spalte 18 der Eintrag „3“ durch den Eintrag „(3)“ ersetzt.
 - h) In der Zeile zu der Lehrveranstaltung WP 2.3 „Lehrberuf vernetzt denken“ wird in der Spalte 18 der Eintrag „3“ durch den Eintrag „(3)“ ersetzt.
 - i) In der Zeile zu dem Modul P 11 „Abschlussmodul“ wird in der Spalte 18 der Eintrag „30“ eingefügt.
 - j) In der Zeile zu der Lehrveranstaltung P 11.1 „Masterarbeit“ wird in der Spalte 18 der Eintrag „21“ durch den Eintrag „(21)“ ersetzt.
 - k) In der Zeile zu der Lehrveranstaltung P 11.2 „Kolloquium“ wird in der Spalte 18 der Eintrag „4“ durch den Eintrag „(4)“ ersetzt.

- l) In der Zeile zu der Lehrveranstaltung P 11.3 „Disputation“ wird in der Spalte 18 der Eintrag „5“ durch den Eintrag „(5)“ ersetzt.
- m) Die Erläuterungen „Zu Spalte 18“ erhalten folgende Fassung:

„Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Juni 2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 3. Juli 2013, Nr. I.3-452.09:2.

München, den 3. Juli 2013

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Juli 2013 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 3. Juli 2013 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juli 2013.